



## **Merkblatt direkter Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt von ausserhalb des Kantons**

### **1. Ausgangslage**

Eine Person hat aktuell Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt und möchte von dort direkt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt eintreten.

Bei einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem baselstädtischen Pflegeheim, selbst wenn eine Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde. Es besteht ein Angebot von rund 3'200 Pflegeheimplätzen. Weil für diese eine Warteliste besteht, ist die Belegung eines Platzes durch ausserkantonale Interessenten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **2. Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts**

Grundsätzlich gilt es bei der Finanzierung des Pflegeheimaufenthalts drei Teile zu unterscheiden:

- **KVG<sup>1</sup>-pflichtige Pflegekosten** werden anteilmässig durch die Krankenkasse<sup>2</sup>, die Heimbewohnerin bzw. den Heimbewohner<sup>3</sup> und die Gemeinde bzw. den Kanton (mittels Restfinanzierung) übernommen.
- **Betreuungs- und Hotelleriekosten (Pensionskosten)** gehen voll zulasten der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners;
- **Weitere verrechenbare Leistungen** gehen, sofern es sich dabei nicht um KVG-Leistungen handelt, ebenfalls zu Lasten der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners.

Eine Übersicht über die Kosten finden Sie im Anhang „Pflegeheimtagestaxen“.

### **3. Voraussetzungen**

#### **3.1 Pflegebedürftigkeitsnachweis**

Für den Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt ist ein Ausweis der Pflegebedürftigkeit notwendig. Diese ist erst gegeben, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist oder die Kosten der ambulanten Pflege unverhältnismässig hoch sind.

Die Pflegebedürftigkeit muss vor dem Heimeintritt durch die Pflegeberatung der Abteilung Langzeitpflege bestätigt werden. Die notwendigen Unterlagen sind der Abteilung Langzeitpflege vor Heimeintritt vorzulegen.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

<sup>2</sup> Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31)

<sup>3</sup> maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags an die nicht gedeckten Pflegekosten (Art. 25a Abs. 5 KVG). In Bezug auf Leistungen in Pflegeheimen beträgt der Eigenbeitrag aktuell maximal Fr. 21.60 pro Tag (20 % von Fr. 108.00).

## **3.2 Restfinanzierung durch die ausserkantonale Wohnsitzgemeinde**

### **3.2.1 Regelung bis 31. Dezember 2018**

In baselstädtische Pflegeheime werden Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons nur aufgenommen, wenn die Wohnsitzgemeinde bzw. der Wohnsitzkanton die Bezahlung der Restfinanzierung gemäss Art. 25a KVG garantiert. Vor einem Heimeintritt in Basel-Stadt muss eine (schriftliche, unbedingte) Finanzierungszusicherung/Kostengutsprache der zuständigen Behörde der letzten Wohnsitzgemeinde zur Übernahme der Restfinanzierung der Pflegekosten in der Höhe, wie sie vom baselstädtischen Pflegeheim verrechnet werden, durch das Vertragsheim<sup>4</sup> eingeholt werden.

Ohne eine entsprechende Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde bzw. des Wohnsitzkantons kann kein Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt erfolgen.

Eine Anmeldung im Einwohnerregister im Kanton Basel-Stadt ist möglich. Sie ändert jedoch nichts an der durch die (ehemalige) Wohnsitzgemeinde geleisteten Kostengutsprache für die Übernahme der Restfinanzierung.

### **3.2.2 Regelung ab 1. Januar 2019**

Bei Eintritten ab 1. Januar 2019 leistet der Herkunftskanton bzw. die Herkunftsgemeinde die Restfinanzierung von Gesetzes wegen.<sup>5</sup>

Ob die Restfinanzierung in der Höhe der Herkunftsgemeinde oder der Standortgemeinde geleistet wird, bestimmt sich nach der Frage, ob der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts ein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Frage ist vom ausserkantonalen Gemeinwesen vor dem Pflegeheimeintritt zu beantworten. Sollte kein Platz vorhanden sein, übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers<sup>6</sup>.

Sollte dagegen der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts ein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden können, ist vom baselstädtischen Pflegeheim bzw. der pflegebedürftigen Person zu klären, ob die Restfinanzierungsbeträge der Herkunftsgemeinde ausreichend sind. Eine allfällige Differenz zu den Standorttarifen wird vom Kanton Basel-Stadt (auch wenn sich diese im Laufe der Jahre ändern sollten) nicht übernommen.

Es wird empfohlen, die Beantwortung dieser Frage von der Herkunftsgemeinde schriftlich bestätigen zu lassen. Der Kanton Basel-Stadt leistet bei Pflegebedürftigen, welche aus anderen Kantonen kommen, keinerlei Restfinanzierung.

## **4. Platz wird nicht durch eine pflegebedürftige Person aus dem Kanton Basel-Stadt beansprucht**

Da die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Pflegeheime zur Aufnahme von pflegebedürftigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt verpflichtet sind<sup>7</sup>, stehen diese Plätze in erster Linie den pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt können aufgenommen werden, sofern die Aufnahmeverpflichtung für Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner gewährleistet ist und (für Eintritte bis 31. Dezember 2018) eine schriftliche Finanzierungszusicherung über die Restfinan-

<sup>4</sup> Ziff. 5 Abs. 3 des Pflegeheim-Rahmenvertrags für die Jahre 2017 bis 2021 vom 21. Dezember 2016

<sup>5</sup> Art. 25a Abs. 5 Satz 3 und 5 KVG (in der ab 1. Januar 2019 gültigen Fassung)

<sup>6</sup> Art. 25a Abs. 5 Satz 4 KVG (in der ab 1. Januar 2019 gültigen Fassung)

<sup>7</sup> § 8 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100)

zierung der Wohngemeinde vor Heimeintritt vorliegt. Diese wird durch das Vertragsheim eingeholt.<sup>8</sup>

## **5. Ergänzungsleistungen**

Die Pensionskosten (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, allfällige zusätzliche, nicht KVG-pflichtige Kosten) sowie der Pflegekostenanteil in der Höhe von aktuell maximal 21.60 Franken<sup>9</sup> pro Tag gehen zu Lasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners. Können diese nicht selbst finanziert werden, ist es möglich, subsidiär Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente bei der zuständigen Behörde des letzten Wohnsitzes zu beantragen.

## **6. Adresse für Anträge auf einen Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt**

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
Bereich Gesundheitsversorgung  
Abteilung Langzeitpflege  
Malzgasse 30  
Postfach 2048  
4001 Basel  
Tel.: 061 205 32 52  
[sekretariat.alp@bs.ch](mailto:sekretariat.alp@bs.ch)

Version Oktober 2019, koa

---

<sup>8</sup> Ziff. 5 Abs. 3 des Pflegeheim-Rahmenvertrags für die Jahre 2017 bis 2021 vom 21. Dezember 2016

<sup>9</sup> Art. 25a Abs. 5 Satz 1 KVG